

Das Präsidium der Philipps-Universität Marburg hat am 19.12.2017 aufgrund des § 37 Abs. 5 S. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2015 (GVBl. I, S. 510.) i.V.m §§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und 20 Abs. 4 der Grundordnung der Philipps-Universität Marburg (GrundO) vom 12. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen:

Satzung des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) der Philipps-Universität Marburg

§ 1 Name und Rechtsform

Das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) ist eine zentrale Einrichtung der Philipps-Universität Marburg gemäß § 20 Abs. 4 GrundO.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Ziel des ZWW ist es, die wissenschaftlichen Weiterbildungsangebote der Philipps-Universität Marburg im Wege einer service- und marktorientierten Angebotsentwicklung und Programmplanung nach innen und außen sichtbar zu machen, die Fachbereiche und Einrichtungen bei bereits bestehenden und neu zu entwickelnden Weiterbildungsangeboten zu unterstützen sowie die wissenschaftliche Weiterbildung als Forschungsgegenstand zu etablieren.

(2) Diese Zielsetzung erreicht das Zentrum durch die Übernahme insbesondere folgender Aufgaben:

1. Als zentrale Anlaufstelle für alle Fragen rund um die wissenschaftliche Weiterbildung bietet das ZWW Information sowie Beratung und ist für die interne Kommunikation mit den Fachbereichen, Zentren und Einrichtungen sowie der Zentralverwaltung der Philipps-Universität Marburg zuständig. Das ZWW steht in einem engen gegenseitigen Informationsaustausch mit hochschulexternen Kooperationspartnern und organisatorischen Ausgründungen der Philipps-Universität Marburg im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung.
2. Das ZWW koordiniert und unterstützt bereits entwickelte und umgesetzte Weiterbildungsangebote und ist für die Vernetzung der dezentralen Studiengang- und Zertifikatskoordinierenden und akademischen Leitungen zuständig. Es begleitet und unterstützt aber auch die Fachbereiche und Einrichtungen der Philipps-Universität Marburg bei der eigenen Angebotsentwicklung von der Idee bis zur Realisierung. Zu diesem Zweck nehmen die Studien-

gang- und Zertifikatskoordinierenden regelmäßig an Sitzungen teil, die durch das ZWW organisiert, inhaltlich ausgestaltet und moderiert werden.

3. Das ZWW ermöglicht die Qualifizierung durch Fortbildung und Beratung des für die Weiterbildung tätigen bzw. sich interessierenden Personals.
4. Das ZWW stellt die Qualitätssicherung der wissenschaftlichen Weiterbildung u.a. durch Evaluationen sicher.
5. Das ZWW ist für die Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung zuständig und unterstützt die Verantwortlichen für die Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung bei Marketing und Vertrieb.
6. Das Zentrum betreibt eine systematische Umweltbeobachtung, um die Bedarfe in der wissenschaftlichen Weiterbildung zu ermitteln und damit die Programmentwicklung zielgerichtet und marktorientiert auszurichten. Bei externen Anfragen unterstützt es bei der Herstellung von Passungen zwischen externen Anfragen zur Angebotsentwicklung und disponiblen internen (Personal-)Ressourcen.
7. Das Zentrum erstellt in Zusammenarbeit mit der Finanzabteilung und den Studiengangs- und Zertifikatsverantwortlichen einen jährlichen Geschäftsbericht und berichtet gegenüber dem Präsidium und der Studiendekanekonferenz. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Das ZWW nimmt diese Aufgaben stets in enger Abstimmung mit der zentralen Universitätsverwaltung sowie im Austausch mit den Leitungen der Studiengänge und Zertifikate wahr, die dezentral sowie in den ausgegründeten Organisationseinheiten umgesetzt werden.

(4) Zur Etablierung der wissenschaftlichen Weiterbildung als Forschungsgegenstand kann das Zentrum Forschungsanträge stellen, sich an Forschungsprojekten beteiligen und eingeworbene Drittmittel eigenständig umsetzen. Weitere Aufgaben liegen in der Dissemination von Forschungsergebnissen sowie in der Vernetzung mit den wissenschaftlichen Fachgesellschaften.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Zentrums sind:

- (a) Qua Amt das für Wissenschaftliche Weiterbildung zuständige Präsidiumsmitglied, die akademische Zentrumsleitung und die hauptamtliche Geschäftsführung
- (b) die akademischen Leitungen der Angebote für wissenschaftliche Weiterbildung sowie die entsprechenden Studiengang- und Zertifikatskoordinierenden.

(2) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Einstellung des entsprechenden Weiterbildungsangebots oder mit Wegfall der Funktion in der wissenschaftlichen Weiterbildung.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung dient der Information der Mitglieder über die Belange des Zentrums. Sie hat die Aufgabe, die Zentrumsleitung mit Blick auf Service, Entwicklung und Forschung im Feld der wissenschaftlichen Weiterbildung zu beraten.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom zuständigen Präsidiumsmitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Sie tagt öffentlich. Sie kann in jeder Verfahrenslage mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für bestimmte Angelegenheiten ausschließen. Über einen solchen Antrag soll in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden; hierüber entscheidet die Sitzungsleitung. Das zuständige Präsidiumsmitglied kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom zuständigen Präsidiumsmitglied verlangt wird.

§ 5 Zentrumsleitung und Struktur

(1) Das Zentrum wird durch die akademische Zentrumsleiterin oder den akademischen Zentrumsleiter und die Geschäftsführung geleitet.

(2) Die akademische Zentrumsleiterin/der akademische Zentrumsleiter gehört in der Regel der Professorengruppe an und wird vom Präsidium für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die hauptberufliche Geschäftsführerin/der hauptberufliche Geschäftsführer muss ein Mitglied der Philipps-Universität Marburg sein. Sie oder er muss über mehrjährige Erfahrung auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Weiterbildung verfügen. Die Geschäftsführung wird vom Präsidium bestellt und kann auch von ihm abberufen werden.

(4) Die beiden Mitglieder der Zentrumsleitung entscheiden einvernehmlich. Bei Unstimmigkeiten entscheidet die akademische Zentrumsleiterin/der akademische Zentrumsleiter.

§ 6 Zuständigkeiten

(1) Die akademische Zentrumsleitung vertritt das Zentrum in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten nach außen und innen. Sie oder er ist insbesondere zuständig für die Forschungsakquise sowie die Koordination mit dem Präsidium, den Fachbereichen und sonstigen beteiligten Einrichtungen.

(2) Die hauptamtliche Geschäftsführung ist zuständig für die strategische Aufgabenentwicklung und die operative Umsetzung getroffener Entscheidungen. Sie oder er führt die laufenden Geschäfte des ZWW.

§ 7 Dauer und Inkrafttreten

- (1) Das ZWW wird zunächst für die Dauer von 5 Jahren eingerichtet. Die Zentrumssatzung unterliegt derselben Befristungsdauer, die mit dem Tage ihres Inkrafttretens beginnt.
- (2) Über die Weiterführung entscheidet das Präsidium nach einer Evaluierung sowie Stellungnahmen durch den Senat und die Universitätskonferenz.
- (3) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 18.01.2018

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause, Präsidentin der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 19.01.2018